

Steuertipp Januar 2021

Abgabepflicht bei Einkommensteuererklärungen

Grundsätzlich gilt, dass die Einkommensteuer mit dem Lohnsteuerabzug abgegolten ist und damit keine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden muss. Hierzu gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen.

Hat der Steuerpflichtige nicht nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, sondern noch weitere Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus selbständiger Tätigkeit), ist der Steuerpflichtige zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Liegen nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (also einem Angestelltenverhältnis) vor, ist man zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet, sofern folgende Tatbestände vorliegen:

- Die Summe der positiven Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, beträgt mehr als 410,00 €;
- Die Summe der positiven Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, beträgt mehr als 410,00 €. Dazu gehören z. B. Bezüge aus Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld sowie Entschädigungen für den Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz;
- Der Steuerpflichtige hat zeitgleich mehr als einen Arbeitgeber;
- Ehegatten, die zusammenveranlagt werden und einer nach Steuerklasse V, VI oder Steuerklasse IV mit Faktor besteuert wird;
- Für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag für den Lohnsteuerabzug eingetragen wurde;
- Bei einem Steuerpflichtigen die Lohnsteuer ermäßigt besteuert wurde (z. B. bei Abfindungen);
- Die Ehe innerhalb eines Kalenderjahres beendet wurde und einer der Ehegatten im gleichen Jahr wieder geheiratet hat.

Die Steuererklärung ist bis zum 31.07. des Folgejahres dem Finanzamt zu übermitteln. Das bedeutet, dass für das Jahr 2020 die Einkommensteuererklärung bis zum 31.07.2021 abgegeben werden muss. Für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten werden, wird die Frist bis zum 28.02.2022 verlängert.

Wird die Einkommensteuererklärung nicht fristgerecht eingereicht, wird vom Finanzamt ein Verspätungszuschlag in Höhe von 0,25 % auf die Steuer abzüglich der Vorauszahlungen je angefangenen Monat festgesetzt. Der Verspätungszuschlag beträgt mindestens 10,00 €.

Jeder, der nicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, kann freiwillig eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben (Antragsveranlagung). Dies kann dann sinnvoll sein, wenn der Steuerpflichtige mehr als 1.000,00 € Werbungskosten (Kosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis) hat oder ein Arbeitgeberwechsel unterjährig stattgefunden hat. Die Antragsveranlagung kann für vier Jahre rückwirkend erstellt werden, d.h. bis zum 31.12.2021 kann noch die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 abgegeben werden. Für die Jahre 2016 und früher ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, die Einkommensteuererklärung abzugeben.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.